

Wochenblatt

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

No. 6.

Sonnabend, den 20. Januar

1866.

Bekanntmachung.

Zur Erweiterung des hiesigen Gottesackers ist die östliche Umfriedigungsmauer desselben abzutragen und die südliche Umfriedigungsmauer desselben um $89\frac{5}{6}$ Ellen zu verlängern und rechtwinklich nach Norden zu auf 3 Ellen einschließlich des südlichen Umfassungsmauerwerkes fortzuführen, auch ist an der nördlichen Ecke des erweiterten Gottesackers eine neue Todtenhalle zu erbauen, Beides nach einem Kostenanschlage zur Höhe von 688 Thaler 21 Ngr. 7 Pfg. und was die Todtenhalle betrifft, nach einem vorliegenden Baurisse.

Ingleichen ist der erweiterte Gottesacker nach Morgen zu durch einen Stängelzaun mit steinernen Säulen und nach Mitternacht zu durch Verlängerung des daselbst bereits befindlichen Zaunes nach einem Kostenanschlage von 174 Thlr. 3 Ngr. 8 Pf. einzufriedigen

Diese Arbeiten sollen nach den festgestellten Bedingungen, welche gleich dem Baurisse und den Kostenanschlägen an hiesiger Gerichtsamtstelle eingesehen werden können,

den 23. lauf. Mon.

an den Mindestfordernden vorbehaltlich der Auswahl unter den Licitanten verdungen werden, was unter der Aufforderung an diejenigen welche jene Arbeiten übernehmen können und wollen, gedachten Tages des Vormittags um 10 Uhr an hiesiger Amtsstelle ihre Gebote abzugeben, hierdurch bekannt gemacht wird.

Pulsnitz, am 4. Januar 1866.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

Bekanntmachung.

Im Einverständniß mit dem größern Bürgerschaftsausschusse und mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde sind folgende Zusätze und beziehentlich Abänderungen des Planes zu Erhebung einer Communanlage für hiesige Stadt beschlossen worden:

Zu §. 1^b.

Es ist jedoch das Einkommen von festen Gehältern, Pensionen, oder Wartegeldern nur nach Höhe von 80 pro Cent für die Anlage anzunehmen.

Zu §§. 3 und 8.

Nachdem bereits im Jahre 1850 mit durch Verordnung vom 25. Februar 1850 ertheilter Genehmigung der Königlichen Kreisdirection zu Budissin die §. 8 angegebenen Einkommenssätze unter unveränderter Beibehaltung der daselbst und §. 3 angenommenen Abgabensätze für die aufgestellten 13 einzelnen Anlageklassen für jede einzelne Klasse um den vierten Theil herabgesetzt worden sind und seitdem die Scala der Einkommen- und Abgabensätze folgende gewesen ist:

Klasse	Einkommen	Abgabe	Anlage
1. Klasse:	unter 38 Thlr.	— " — " Einkommen giebt	— Thlr. $1\frac{1}{2}$ Ngr.
2. " "	bei 38 bis zu 53 Thlr.	— " — " Einkommen	— " $2\frac{1}{2}$ " "
3. " "	" 53 " " 90	— " — " " "	— " 4 " "
4. " "	" 90 " " 150	— " — " " "	— " $5\frac{1}{2}$ " "
5. " "	" 150 " " 225	— " — " " "	— " $7\frac{1}{2}$ " "
6. " "	" 225 " " 300	— " — " " "	— " 10 " "
7. " "	" 300 " " 375	— " — " " "	— " 13 " "
8. " "	" 375 " " 450	— " — " " "	— " 16 " "
9. " "	" 450 " " 525	— " — " " "	— " 20 " "
10. " "	" 525 " " 600	— " — " " "	— " 25 " "
11. " "	" 600 " " 675	— " — " " "	— " 1 " "
12. " "	" 675 " " 750	— " — " " "	— " 1 = 15 " "
13. " "	" 750 Thlr. und darüber	— " — " " "	— " 2 = — " "

Ist neuerdings diese Scala um 4 Klassen vermehrt und in folgender Weise fortgesetzt worden, nämlich:

